

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1 in 25524 Itzehoe hat mit Datum vom 11.07.2024, eingegangen am 11.07.2024, einen Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei der zuständigen Behörde, dem Landkreis Börde zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V172-7.2 MW (7,2 MW, Nabenhöhe 175 m CHT-Hybridturm, Rotordurchmesser 172 m, Gesamthöhe 261 m) im Windpark Wanzleben, Gemarkung Wanzleben, Flur 1, Flurstück 1/1 vorgelegt.

Gegenstand des Vorbescheides sind die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bezogen auf Schall- und Schattenimmissionen und die Auswirkungen auf das Turbulenzverhalten.

Entsprechend § 2 Abs. 6 UVPG unterliegen auch Vorbescheide den Zulassungsentscheidungen des Gesetzes. Demnach ist eine UVP-Vorprüfung bereits im Vorbescheid-Verfahren durchzuführen. Abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung findet eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt. Es werden lediglich die Umweltauswirkungen bezüglich der zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen bewertet.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Im Einwirkungsbereich der projektierten WEA befinden sich vier weitere WEA, so dass durch das Projekt ein kumulierendes Vorhaben gegeben ist. Bei 34 weiteren WEA im Windpark Oschersleben wurde 2003 bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Somit ist das Vorhaben der Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S.540), zuletzt geändert durch Artikel 10 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) zuzuordnen.

Es ist vorab zu prüfen, ob für das Vorhaben, gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 1.6.2 UVPG, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu wurde gemäß § 5 und § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der angeführten Gutachten und der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden liefern die vorliegenden überschlägigen Informationen keine begründeten Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zusätzlich im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Haldensleben, 27.03.2025


M. Stichnoth
Landrat